

Landesjagdgesetz (LJG) Vom 9. Juli 2025

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gesetzeszweck
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Wahrnehmung des Jagdrechts
- § 5 Anforderungen an die Jagdausübung und die Hege
- § 6 Wildarten
- § 7 Ökosystemfremde Wildarten
- § 8 Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen
- § 9 Ablieferungs- und Anzeigepflicht
- § 10 Duldungspflichten für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte

Teil 2

Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

- § 11 Gestaltung der Jagdbezirke
- § 12 Eigenjagdbezirke
- § 13 Gemeinschaftliche Jagdbezirke
- § 14 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd
- § 15 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen
- § 16 Jagdgenossenschaften, Angliederungsgenossenschaften
- § 17 Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

Teil 3

Beteiligung Dritter an der Jagd

- § 18 Jagdpacht
- § 19 Erlöschen des Jagdpachtvertrags, außerordentliche Kündigung
- § 20 Voraussetzungen der Jagdpacht
- § 21 Beteiligung an der Jagdausübung

Teil 4

Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und sachliche Verbote

- § 22 Abschussregelung
- § 23 Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation
- § 24 Jagd- und Schonzeiten
- § 25 Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestands
- § 26 Örtliche und sachliche Verbote
- § 27 Duldungs- und Aussetzungsverbote
- § 28 Wildruhezonen
- § 29 Jagd in Schutzgebieten
- § 30 Duldungsgebote für jagdausübungsberechtigte Personen

Teil 5

Spezielle Belange des Tierschutzes und der Tiergesundheit

- § 31 Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernden Hunden und Katzen
- § 32 Pflichten zum Umgang mit krankem oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr
- § 33 Wildfolge, Nachsuche kranken und verletzten Wildes
- § 34 Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

Teil 6

Wild- und Jagdschaden

- § 35 Fernhalten des Wildes
- § 36 Schadensersatzpflicht bei Wildschaden
- § 37 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden
- § 38 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden
- § 39 Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden
- § 40 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

Teil 7

Jagdverwaltung

- § 41 Organisation der Jagdverwaltung
- § 42 Zusammenarbeit der Jagdbehörden mit den Jägerinnen und Jägern, digitale Jagdverwaltung
- § 43 Jagdbezirkskataster
- § 44 Wildmonitoring
- § 45 Landesjagdbeirat
- § 46 Kreisjagdbeirat, Kreisjagdmeisterin oder Kreisjagdmeister

Teil 8

Jagdschein

- § 47 Jagdscheinerteilung
- § 48 Jägerprüfung
- § 49 Jagdscheingebühren, Jagdabgabe

Teil 9

Straf- und Bußgeldbestimmungen

- § 50 Straftaten
- § 51 Ordnungswidrigkeiten
- § 52 Einziehung von Gegenständen
- § 53 Verbot der Jagdausübung

Teil 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 54 Anhängige Verfahren, Übergangsbestimmungen
- § 55 Durchführungsvorschriften
- § 56 Unberührtheitsklausel
- § 57 Aufhebungsbestimmung
- § 58 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Das Jagdwesen, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich abweichend vom Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), auf der Grundlage des Artikels 72 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 125 b Abs. 1 des Grundgesetzes ausschließlich nach diesem Gesetz. Abweichend von Satz 1 bleiben die aufgrund des § 36 Abs. 1 und 3 des Bundesjagdgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und die hierzu ergangenen Straf- und Bußgeldbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar.

§ 2

Gesetzeszweck

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist,
1. die heimischen Wildarten in ihrer Vielfalt als wesentlichen Bestandteil der natürlichen Biodiversität und des Naturhaushalts zu erhalten und in einem den Erfordernissen der Landeskultur angepassten Verhältnis zu entwickeln,
 2. bedrohte Wildarten zu schützen, ihren Bestand zu sichern und zu mehren,
 3. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern,
 4. Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildschäden zu vermeiden,
 5. das Jagdwesen unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen Belange hinsichtlich der Landeskultur, des Naturschutzes und des Tierschutzes weiterzuentwickeln,
 6. die Jagd als naturnahe, nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut in Anpassung an die gesellschaftliche Wertekultur zu bewahren sowie
 7. eine zweckmäßige Jagdverwaltung sicherzustellen.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für ökosystemfremde Wildarten nach § 7 Abs. 1.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Das Jagdrecht ist die ausschließliche Befugnis, auf einer Grundfläche Wild zu hegen, auf Wild die Jagd auszuüben und es sich anzueignen. Das Recht zur Aneignung umfasst auch die ausschließliche Befugnis, sich krankes, verunfalltes oder verendetes Wild, Abwurfstangen sowie Eier von Federwild anzueignen. Das Jagdrecht steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an der Grundfläche verbunden und kann nicht als selbstständiges dingliches Recht begründet werden.
- (2) Jagdausübung ist das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild. Sie darf nur in Jagdbezirken und nur von hierzu befugten natürlichen Personen, die einen auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdschein besitzen, vollzogen werden. Das Fangen, Markieren und Wiederfreilassen von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken ist keine Jagdausübung, bedarf aber des Benehmens mit der jagdausübungsberechtigten Person.
- (3) Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Hege ist die Summe aller Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie zur Gesunderhaltung des Wildes beitragen.
- (4) Jagdbezirke sind zusammenhängende Grundflächen, deren Größe, Gestalt und Beschaffenheit eine zweckmäßige Wahrnehmung des Jagdrechts und den damit verbundenen Rechten und Pflichten gewährleistet.
- (5) Jagdausübungsberechtigte Personen sind die von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Eigenjagdbezirke oder den Jagdgenossenschaften gegenüber der zuständigen Behörde für den Jagdbezirk benannten Personen im Sinne des Absatzes 2 Satz 2.
- (6) Wild ist die Bezeichnung für die dem Jagdrecht unterliegenden Tiere, die wild lebend und herrenlos sind. Haarwild ist die Bezeichnung für die dem Jagdrecht unterliegenden Säugetiere; die zum Haarwild zählenden Huftiere werden als Schalenwild bezeichnet. Federwild ist die Bezeichnung für die dem Jagdrecht unterliegenden Vögel.

(7) Das Jagdjahr umfasst den Zeitraum vom 1. April eines Kalenderjahres bis zum Ablauf des 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres.

(8) Gemeinschaftsjagd ist die Bezeichnung für eine Jagd, an der mehr als drei Personen als Jagdausübende teilnehmen. Bewegungsjagd ist die Bezeichnung für eine Gemeinschaftsjagd, bei der das Wild in Bewegung gebracht wird, um es in das Schussfeld der Jagdausübenden zu bringen.

(9) Wildschaden bezeichnet die durch Wild verursachte Beschädigung von Grundflächen und Bodenerzeugnissen. Übermäßiger Wildschaden liegt vor, wenn das Schadensausmaß, welches durch an die landeskulturellen Verhältnisse angepasste Wildbestände im Allgemeinen zu erwarten ist, überschritten wird, insbesondere, wenn nach fachbehördlicher Stellungnahme einer der in § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 genannten Belange durch Wild gefährdet ist. Jagdschaden bezeichnet Beschädigungen, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung verursacht werden.

(10) Sonderkultur ist die Bezeichnung für Weinberge, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln stehende Bäume, Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen sowie Forstkulturen seltener oder bislang nicht im Jagdbezirk vorkommender Baumarten. Sofern für den Jagdbezirk nichts anderes vereinbart oder beschlossen worden ist, gilt eine Baumart als selten, wenn sie weniger als 2 v. H. der Waldfläche des Jagdbezirks einnimmt.

(11) Fangschuss bezeichnet die Schussabgabe auf krankes, verletztes oder gefangenes Wild, um es aus Gründen des Tiereschutzes, insbesondere zur Vermeidung von Schmerzen oder Leiden, schnellstmöglich zu erlegen.

(12) Landeskultur bezeichnet den vorhandenen oder wünschenswerten Zustand der Kulturlandschaft, bei der deren land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Nutzen mit ihrem Beitrag für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft und Biodiversität sowie für die menschliche Erholung in einem ausgewogenen Verhältnis zum Tragen kommt.

§ 4

Wahrnehmung des Jagdrechts

- (1) Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken wahrgenommen werden.
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche nimmt das Jagdrecht als Eigentümerin oder Eigentümer eines Eigenjagdbezirks oder als Mitglied in der Jagdgenossenschaft wahr.
- (3) Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken sowie Jagdgenossenschaften nehmen das Jagdrecht durch jagdausübungsberechtigte Personen wahr.
- (4) Für jeden Jagdbezirk ist der zuständigen Behörde mindestens eine jagdausübungsberechtigte Person zu benennen. Die jagdausübungsberechtigten Personen tragen gegenüber den zuständigen Behörden Verantwortung für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften im Jagdbezirk. Im Fall der Jagdverpachtung können ausschließlich die Pachtenden als jagdausübungsberechtigte Personen benannt werden. Steht die Nutzung eines gesamten Eigenjagdbezirks einer nutznießenden Person zu, so ist diese als jagdausübungsberechtigte Person zu benennen. In einen Jagdbezirk bis zu 250 Hektar dürfen nicht mehr als drei Personen als jagdausübungsbe-

rechtigte Personen benannt werden. In größeren Jagdbezirken darf für je weitere angefangene 100 Hektar eine weitere Person als jagdausübungsberechtigte Person benannt werden. Im Falle des § 18 Abs. 3 gilt der gesamte Jagdbezirk als ein Jagdbezirk im Sinne der Sätze 5 und 6.

(5) Wird der zuständigen Behörde entgegen Absatz 4 Satz 1 keine jagdausübungsberechtigte Person benannt, kann sie die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts erforderlichen Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Pflichten betreffend die Jagdausübung und die Hege, auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers des Eigenjagdbezirks oder der Jagdgenossenschaft veranlassen.

(6) Die zuständige Behörde kann aus wichtigen Gründen, insbesondere

1. für die Dauer eines über die Nichtigkeit des Jagdpachtvertrags (§ 18 Abs. 9) anhängigen Verfahrens,
2. bei längerer Erkrankung der jagdausübungsberechtigten Person oder
3. im Falle eines Verbots der Jagdausübung gemäß § 53, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der jagdausübungsberechtigten Person treffen.

(7) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken sowie die Jagdgenossenschaften unterstützen die jagdausübungsberechtigten Personen bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des Jagdrechts, insbesondere hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Pflichten betreffend die Jagdausübung und die Hege.

§ 5

Anforderungen an die Jagdausübung und die Hege

(1) Bei Ausübung der Jagd sind die durch die Nummern 1 bis 7 geschützten Belange zu beachten, sie ist so auszuüben, dass

1. der Tierschutz in allen Bereichen der Jagdausübung beachtet wird, insbesondere, dass ohne vernünftigen Grund dem Wild keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
2. die Wildarten in ihren Populationen mit artgerechten Alters- und Sozialstrukturen aus gesunden Individuen in einem angepassten Verhältnis zu ihren gegebenen Lebensgrundlagen erhalten und entwickelt werden,
3. die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes in ihrer Vielfalt und auf den Jagdbezirk bezogenen Ausprägung durch Wildeinwirkung nicht beeinträchtigt und übermäßige Wildschäden im Wald vermieden werden,
4. eine dem Klimawandel angepasste Waldentwicklung durch artenreiche Verjüngung unter Berücksichtigung der Standortbedingungen im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird,
5. die Leistungen der Landwirtschaft nicht beeinträchtigt und Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermieden werden; zu vermeiden sind insbesondere übermäßige Wildschäden, die das Betriebsziel der betroffenen Fläche gefährden,
6. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewahrt werden sowie
7. der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen entgegengewirkt wird.

(2) Die Hege ist so auszuüben, dass sie den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Wildtierbiologie entspricht, die Tragfähigkeit des Lebensraums nicht übernutzt wird, die Ziele des

Naturschutzes und der Landeskultur gewahrt bleiben und Wildschäden vermieden werden. Die folgenden Belange sind im Rahmen der Hege insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes durch Maßnahmen, die dessen artgerechten Bedürfnissen und, soweit es sich um bedrohte Wildarten handelt, deren Populationsstärkung dienen,
2. die Versorgung oder Entnahme kranken, verletzten oder sichtlich schwer leidenden Wildes sowie
3. die für eine verantwortungsvolle Jagdausübung erforderliche gezielte und fortlaufende Beobachtung, Beschreibung und Bewertung des Zustands der im Jagdbezirk vorkommenden Wildarten.

(3) Bei Jagdausübung und Hege sind die Grundsätze der guten jagdfachlichen Praxis zu beachten. Diese setzen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ebenso voraus, wie die Berücksichtigung der allgemein anerkannten ungeschriebenen Regeln der Jagdethik und der Weidgerechtigkeit, welche insbesondere darauf abzielen,

1. dem Wild unnötiges Leid, insbesondere nicht unmittelbar tödliche Verletzungen, zu ersparen und
2. die Jagd nachhaltig, störungsarm und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen auszuüben.

Krank geschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild ist von den zur Jagd befugten Personen unverzüglich fachgerecht nachzusuchen und unabhängig von der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen. Die Sorge für die Einhaltung der Grundsätze guter jagdfachlicher Praxis obliegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen den jagdausübungsberechtigten Personen. Die jagdausübungsberechtigten Personen haben insbesondere sicherzustellen, dass die Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen des Tierschutzes und der Tiergesundheit, insbesondere hinsichtlich kranken, verletzten und verendeten Wildes, jederzeit gewährleistet ist.

§ 6

Wildarten

Dem Jagdrecht unterliegen die folgenden Tierarten:

1. Haarwild
 - a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus* L.), Damwild (*Dama dama* L.), Sikawild (*Cervus nippon* Temminck), Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS), Rehwild (*Capreolus capreolus* L.), Chinesischer Muntjak (*Muntiacus reevesi*), Schwarzwild (*Sus scrofa* L.),
 - b) sonstiges Haarwild: Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.), Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris* SCHREBER), Luchs (*Lynx lynx* L.), Fuchs (*Vulpes vulpes* L.), Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN), Baummarder (*Martes martes* L.), Hermelin (*Mustela erminea* L.), Iltis (*Mustela putorius* L.), Dachs (*Meles meles* L.), Waschbär (*Procyon lotor*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Mink (*Neovison vison*), Bisam (*Ondatra zibethicus*), Nutria (*Myocastor coypus*),
2. Federwild: Wachtel (*Coturnix coturnix* L.), Rebhuhn (*Perdix perdix* L.), Fasan (*Phasianus colchicus* L.), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Höckerschwan (*Cygnus olor* GMEL), Graugans (*Anser anser*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Schwarzkopfruderente (*Oxyura jamaicensis*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola* L.), Blässhuhn (*Fulica atra* L.), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Elster (*Pica pica*).

§ 7

Ökosystemfremde Wildarten

(1) Als ökosystemfremde Wildarten gelten Sikawild (*Cervus nippon Temminck*), Chinesischer Muntjak (*Muntiacus reevesi*), Waschbär (*Procyon lotor*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Mink (*Neovison vison*), Bisam (*Ondatra zibethicus*), Nutria (*Myocastor coypus*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) und Schwarzkopfruderente (*Oxyura jamaicensis*).

(2) Die in Absatz 1 gelisteten Arten dürfen nicht gehegt werden. Entsprechend finden § 3 Abs. 3 Satz 1 sowie die daraus erwachsenden Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 für diese Arten keine Anwendung.

(3) Der jagdausübungsberechtigten Person ist mit deren Zustimmung die Durchführung von Managementmaßnahmen, die nach § 40 e Abs. 2 Halbsatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgelegt worden sind, von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu übertragen oder die Mitwirkung an der Durchführung solcher Maßnahmen aufzuerlegen, soweit die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam ist. Im Übrigen ist die jagdausübungsberechtigte Person nicht zur Durchführung von Managementmaßnahmen nach § 40 e BNatSchG verpflichtet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35) in der jeweils geltenden Fassung für die in § 40 e Abs. 2 Halbsatz 1 BNatSchG genannten Arten.

(4) Soweit die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 nicht von der jagdausübungsberechtigten Person übernommen wird oder soweit diese die ihr übertragenen Maßnahmen oder die Mitwirkung daran nicht ordnungsgemäß ausführt, trifft die zuständige Behörde nach Anhörung der jagdausübungsberechtigten Person die notwendigen Anordnungen; sie kann insbesondere die Durchführung der Maßnahmen übernehmen oder eine dritte Person mit deren Durchführung beauftragen. Maßnahmen unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Einvernehmen mit der jagdausübungsberechtigten Person zu erfolgen; ihre Befugnis zur Wahrnehmung des Jagdrechts nach § 4 bleibt unberührt.

§ 8

Sonderregelungen für den Umgang mit Wölfen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 besteht kein Recht der jagdausübungsberechtigten Personen zur Aneignung von Wölfen. Für die Inbesitznahme von Fallwildwölfen durch eine jagdausübungsberechtigte Person bleibt § 45 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG unberührt.

(2) Ist eine vollziehbare Genehmigung zur Entnahme von Wölfen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG, auch in Verbindung mit § 45 a Abs. 2 BNatSchG, erteilt, ist die Erlegung der Wölfe durch die entsprechend § 45 a Abs. 4 BNatSchG zur Entnahme bestimmten Personen unter Berücksichtigung der in der Genehmigung festgelegten Maßgaben in der Schonzeit gestattet. Abweichend von § 14 Abs. 1 darf die Erlegung auch in befriedeten Bezirken und abweichend von § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f auch zur Nachtzeit erfolgen; die Ausnahmen von § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m für Schwarzwild gelten ent-

sprechend. Die beteiligten Behörden haben die Anonymität der Personen, die zur Erlegung der Wölfe bestimmt werden und der Person, die einen Wolf erlegt hat, zu wahren und zu schützen. Auf Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen nach § 11 des Landestransparenzgesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383, BS 2010-10) in der jeweils geltenden Fassung sind keine Informationen oder Daten zu offenbaren, die geeignet sind, Rückschlüsse auf die Identität der in Satz 3 genannten Personen zu ermöglichen. Die Inbesitznahme eines gemäß Satz 1 erlegten Wolfs durch die zur Erlegung bestimmten Personen zum Zweck der Übergabe an die untere Naturschutzbehörde ist nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen.

(3) Für die Jagd auf Wölfe gilt § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b entsprechend.

(4) Bedarf es der Nachsuche eines krank geschossenen oder verletzten Wolfs, so darf die Nachsuche nur durch anerkannte Führerinnen oder Führer von Schweißhunden erfolgen.

(5) Die Fütterung und Kirmung von Wölfen ist verboten und darf auch nicht durch eine gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 erlassene Rechtsverordnung ausnahmsweise zugelassen werden.

§ 9

Ablieferungs- und Anzeigepflicht

(1) Wer den Besitz oder den Gewahrsam an Wild, Eiern von Federwild oder Abwurfstangen erlangt, ohne aneignungsberechtigt zu sein, ist verpflichtet, dies bei der jagdausübungsberechtigten Person oder der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle unverzüglich abzugeben, soweit besondere Umstände nicht entgegenstehen.

(2) Wer krankes, verendetes oder verletztes Wild in der Natur wahrnimmt oder als Führerin oder Führer eines Fahrzeugs Wild angefahren oder überfahren hat, ist verpflichtet, dies der jagdausübungsberechtigten Person, der nächsten Polizei- oder Forstdienststelle oder einer tierärztlichen Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Den durch die benachrichtigten Stellen erteilten fachgerechten Instruktionen zum Umgang mit dem Wild ist im zumutbaren Umfang Folge zu leisten. § 32 Abs. 1 bleibt unberührt. Mit Zustimmung der Betroffenen teilt die zuständige Behörde den nach Satz 1 genannten Stellen die für den jeweiligen Jagdbezirk benannten jagdausübungsberechtigten Personen gemäß § 3 Abs. 5 sowie deren Kontaktdaten mit.

§ 10

Duldungspflichten für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte

Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer sowie jede nutzungsberechtigte Person einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzten Grundfläche eines Jagdbezirks hat die Errichtung jagdlicher Infrastruktureinrichtungen sowie Hegemaßnahmen seitens der jagdausübungsberechtigten Person auf dieser Grundfläche zu dulden, soweit ihr dies zumutbar ist und sie eine angemessene Entschädigung erhält.

Teil 2

Jagdbezirke, Jagdgenossenschaften, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

§ 11

Gestaltung der Jagdbezirke

(1) Jagdbezirke können von der zuständigen Behörde durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflä-

chen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdausübung und Hege im Sinne des § 5 Abs.1 und 2 notwendig ist.

(2) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Grundflächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen getrennt liegenden Grundflächen nicht her. Derartige Grundflächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbstständigen Jagdbezirks aufweisen. Für sie ist ein anteiliger Jagdpachtzins zu zahlen, es sei denn, eine Jagdausübung auf diesen Grundflächen ist unmöglich oder wesentlich erschwert.

(3) Wird bei der Abrundung von Jagdbezirken das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt überschritten, so ist hierfür das Einvernehmen mit der für den betroffenen angrenzenden Gebietsteil zuständigen unteren Jagdbehörde herzustellen.

(4) Wird eine Grundfläche von der zuständigen Behörde einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so hat die Eigentümerin oder der Eigentümer dieser Grundfläche gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer des Eigenjagdbezirks Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Jagdpachtzinses. Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers tritt die nutznießende Person, wenn ihr die Nutzung des gesamten Eigenjagdbezirks zusteht. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des angemessenen Jagdpachtzinses nicht, so wird er von der zuständigen Behörde auf Antrag festgesetzt.

(5) Ein Jagdbezirk, dessen Gesamtfläche nach der Abrundung weniger als 80 v. H. seiner gesetzlich oder behördlich zugelassenen Mindestgröße beträgt, verliert seine Selbstständigkeit; seine Grundflächen sind benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

§ 12

Eigenjagdbezirke

(1) Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk; die Landesgrenze unterbricht nicht deren Zusammenhang. Für den in Rheinland-Pfalz liegenden Teil eines sich über mehrere Länder erstreckenden Eigenjagdbezirks gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die zuständige Behörde kann vollständig eingefriedete Grundflächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von weniger als 75 Hektar zu Eigenjagdbezirken erklären; sie kann hierbei bestimmen, dass das Jagdrecht in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen wahrgenommen werden darf.

(3) Soll ein Eigenjagdbezirk gemeinsam mit mindestens einem weiteren Jagdbezirk Gegenstand desselben Jagdpachtvertrags sein, so hat zuvor die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person dieses Eigenjagdbezirks durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde widerruflich auf die Selbstständigkeit ihres Eigenjagdbezirks

zu verzichten; der Widerruf dieser Erklärung lässt den laufenden Jagdpachtvertrag unberührt. Jede Verpächterin und jeder Verpächter hat alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds einer Jagdgenossenschaft.

§ 13

Gemeinschaftliche Jagdbezirke

(1) Alle zu einer Gemeinde oder einer abgesonderten Gemarkung, aber nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehörenden Grundflächen bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 Hektar umfassen. Bei der Berechnung der Mindestgröße sind befriedete Bezirke mitzuzählen. Die zuständige Behörde kann ein Unterschreiten der Mindestgröße nach Satz 1 um bis zu 100 Hektar zulassen, sofern die durch § 5 Abs. 1 und 2 geschützten Belange nicht entgegenstehen und die jagdlich nutzbare land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Grundfläche mindestens 75 Hektar umfasst.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. zusammenhängende Grundflächen, die zu verschiedenen Gemeinden gehören, im Übrigen aber den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammenlegen sowie
2. die Bildung neuer gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch Teilung mindestens eines bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirks zulassen, sofern
 - a) dies wegen der Gestaltung des Geländes zweckmäßig ist,
 - b) eine Teilung in reine Wald- und Feldjagden ausgeschlossen wird und
 - c) nach der Teilung jeder Teil für sich die Anforderung nach Absatz 1 erfüllt.

§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

(1) Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd.

(2) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Bebauung anstoßen und durch eine Umfriedung oder sonst erkennbar abgegrenzt sind,
3. Friedhöfe und Bestattungswälder,
4. Tiergehege mit Ausnahme von Jagdgehegen
5. Grundflächen, auf denen ein dauerndes gesetzliches Betretungsverbot besteht, sowie
6. Grundflächen in einem Radius von 250 Meter um Querungshilfen für Wild, gemessen von der Mitte der Querungshilfe.

Zoos fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Ganz oder teilweise befriedet werden können:

1. öffentliche Grundflächen sowie der Energieerzeugung dienende Flächen, soweit sie durch Einzäunung oder auf andere Weise der Zugänglichkeit des Wildes dauerhaft entzogen sind,
2. Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
3. Sport- und Golfplätze,
4. öffentliche Parks und Grünflächen,
5. Jagdgehege sowie

6. künstliche Fischteiche einschließlich der darin gelegenen Inseln und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag genehmigen, dass Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von befriedeten Grundflächen oder durch sie beauftragte Dritte im bestimmten Umfang Wild bei Vorliegen der erforderlichen Fachkenntnis fangen oder tierschutzgerecht töten dürfen. Töten darf ein Tier nur, wer im Besitz eines auf seinen Namen lautenden gültigen Jagdscheins ist oder über eine beruflich erworbene Fachkenntnis zum tierschutzgerechten Töten von Tieren verfügt. Die sachlichen Verbote gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis q und Nr. 3 bis 6, 8, 9 und 11 sind zu beachten. Der Gebrauch von Schusswaffen darf von der zuständigen Behörde nur genehmigt werden, soweit dadurch eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gefährdung von Menschen, nicht zu befürchten ist; § 33 Abs. 6 bleibt unberührt.

(5) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den befriedeten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen oder aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer der befriedeten Grundfläche der Anordnung nicht nach, kann die zuständige Behörde für deren oder dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen. Das Recht zur Aneignung von Wild steht in den Fällen der Sätze 1 und 3 den im betreffenden Jagdbezirk jagdausübungsberechtigten Personen oder sofern eine beauftragte Jägerin oder ein beauftragter Jäger eingesetzt wurde, ihr oder ihm zu.

(6) Gemeinden und Verbandsgemeinden können in befriedeten Bezirken qualifizierte urbane Wildberaterinnen und Wildberater für das Management von Wildarten einsetzen. Der Einsatz der urbanen Wildberaterin oder des urbanen Wildberaters ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Werden für den urbanen Bereich Genehmigungen nach Absatz 4 erteilt oder Anordnungen nach Absatz 5 getroffen, sollen die entsprechenden Maßnahmen nach Möglichkeit auf in diesem Bereich eingesetzte urbane Wildberaterinnen und Wildberater übertragen werden. Diesen ist der Gebrauch von Schusswaffen bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 4 Satz 4 in der Regel zu genehmigen, sie haben den Gebrauch von Schusswaffen vor Durchführung der Maßnahme der örtlichen Polizeidienststelle zu melden.

§ 15

Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer glaubhaft macht, dass sie oder er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Die Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche, bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk, die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestands sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder
5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller
 1. selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihr oder ihm gehörenden Grundstück duldet oder
 2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Der Antrag ist schriftlich, elektronisch oder zu Protokoll, das schriftlich oder elektronisch anzufertigen ist, bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers eine Anhörung der Jagdgenossenschaft, der Jagdpachtenden, der angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, des Kreisjagdbeirats sowie der Träger öffentlicher Belange vorauszugehen.

(2) Die Befriedung soll mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrags erfolgen. Sofern dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen der Jagdgenossenschaft nicht zuzumuten ist, kann die zuständige Behörde einen früheren Zeitpunkt, der jedoch nicht vor Ende des Jagdjahres liegt, bestimmen; in diesem Fall kann die Jagdgenossenschaft von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die vorzeitige Befriedung entsteht.

(3) Die Befriedung kann räumlich auf einen Teil der Antragsfläche sowie zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(4) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf eine dritte Person. Stellt die dritte Person während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet die dritte Person vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche hat den Eigentumswechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt oder
2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihr oder ihm gehörenden Grundstück duldet.

Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die verwal-

tungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.

(5) Wildschäden an Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils ihrer oder seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu ersetzen. Dies gilt nicht, sofern das schädigende Wild auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk aufgrund behördlicher Entscheidung angegliedert sind, entsprechend anzuwenden.

§ 16

Jagdgenossenschaften, Angliederungsgenossenschaften

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Behörde; ist die Jagdgenossenschaft für in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten gelegene Grundflächen gebildet, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht gelten sinngemäß. Die Jagdgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Fall ist sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Jagdgenossenschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung eine Satzung, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und veröffentlicht sie auf Kosten der Jagdgenossenschaft in den Bekanntmachungsorganen der unmittelbar betroffenen Gemeinden.

(3) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Im Falle, dass kein Jagdvorstand gewählt ist, werden dessen Geschäfte von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, in Ortsgemeinden von der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister wahrgenommen (Übergangsvorstand). Der Übergangsvorstand hat unverzüglich eine Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft einzuberufen, ihr eine Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass ein Jagdvorstand gewählt wird. Kommt der Übergangsvorstand binnen einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nach Satz 4 nicht nach, so führt die zuständige Behörde die Maßnahmen durch; bei kreisfreien Städten tritt an die Stelle der unteren Jagdbehörde die obere Jagdbehörde. Gehören zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Grundflächen verschiedener Gemeinden oder abgesonderter Gemarkungen, wird der Übergangsvorstand abweichend von Satz 3 von der gemeinsam zuständigen Jagdbehörde bestimmt.

(4) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft als auch der Mehrheit des Flächeninhalts der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.

(5) Umlageforderungen der Jagdgenossenschaft werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.

(6) Die Jagdgenossenschaft kann die Verwaltung ihrer Angelegenheiten mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Satzung aufgrund eines Beschlusses der Versammlung ihrer Mitglieder durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinde, in der die Jagdgenossenschaft ihren Sitz hat, übertragen. Wird der Gemeinde auch die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht oder zur Verwendung des Reinertrags übertragen, so entscheidet sie hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so gilt die Übertragung als nicht erfolgt.

(7) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrags, dabei kann sie in angemessener Höhe Rückstellungen für die Finanzierung von ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben vornehmen. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag nach Abzug der Rückstellungen nicht an ihre Mitglieder nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundflächen zu verteilen, so kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstands geltend gemacht wird.

(8) Sind die Grundflächen mehrerer Eigentümerinnen und Eigentümer oder nutznießender Personen einem Eigenjagdbezirk angegliedert, so bilden diese Personen unabhängig von der kommunalen Zugehörigkeit der betroffenen Grundflächen ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer nach der Angliederung bestehenden Rechte eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). Die Absätze 1 bis 7 gelten für Angliederungsgenossenschaften sinngemäß.

§ 17

Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens, Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

(1) In den Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens bilden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken und die Jagdgenossenschaften gemeinsam mit den jagdausübungsberechtigten Personen für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die Bewirtschaftungsgemeinschaften regeln die jagdbezirksübergreifende Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen mit dem vorrangigen Ziel, übermäßige Wildschäden zu vermeiden.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken und Jagdgenossenschaften können sich in der Bewirtschaftungsgemeinschaft insbesondere durch waldbesitzende Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die Forstbetriebsgemeinschaft oder die zuständige Forstrevierleitung vertreten lassen.

(4) Die Bewirtschaftungsgemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist die obere Jagdbehörde. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht gelten sinngemäß. Die Bewirtschaftungsgemeinschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung be-

dürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Fall ist sie der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Bewirtschaftungsgemeinschaft nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Mustersatzung eine Satzung, so erlässt die Aufsichtsbehörde die Satzung und veröffentlicht sie auf Kosten der Bewirtschaftungsgemeinschaft in den Bekanntmachungsorganen der unmittelbar betroffenen Gemeinden.

(5) Die Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens und die Bewirtschaftungsgemeinschaften werden durch die Aufsichtsbehörde abgegrenzt. Diese kann die Außengrenzen von Amts wegen überprüfen und anpassen.

Teil 3 Beteiligung Dritter an der Jagd

§ 18 Jagdpacht

(1) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

(3) Die Jagdverpachtung für einen Teil eines Jagdbezirks ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil des Jagdbezirks die jeweilige gesetzliche Mindestgröße haben. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Pachtdauer beträgt mindestens fünf Jahre. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Verlängerung eines laufenden Jagdpachtvertrags. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende eines Jagdjahres zusammenfallen.

(5) Im Jagdpachtvertrag sollen Regelungen über den Ersatz von Wildschäden, auch für nicht geschützte oder nicht hinreichend wirksam geschützte Sonderkulturen getroffen werden.

(6) Die Vertragsparteien sollen sich bei Abschluss des Jagdpachtvertrags über Maßnahmen zur Bewirtschaftung der im Jagdbezirk vorkommenden Schalenwildarten verständigen. Ist eine Jagdgenossenschaft Verpächterin, setzt sie sich hierbei für die Beachtung der Belange nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 ein. Wird durch eine fachbehördliche Stellungnahme nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 die Gefährdung oder erhebliche Gefährdung mindestens eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 Halbsatz 2 oder Nummer 6 geschützten Belangs festgestellt, kann die Vereinbarung nach Satz 1 daher auch Regelungen zur Unterstützung der Absusserfüllung von Schalenwild bei übermäßigem Wildschaden durch aktive Jagdbeteiligung befähigter Jagdgenossinnen und Jagdgenossen umfassen; im Bedarfsfall kann auch eine Unterstützung durch Dritte vereinbart werden.

(7) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§ 566 bis 567 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt im Fall der Zwangsversteigerung nach den Vorschriften der §§ 57 bis 57 b des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; das Kündigungsrecht der Ersterherin oder des Ersterhers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil des Eigenjagdbezirks versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirks erfüllt.

(8) Wird eine zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörige Grundfläche veräußert, so hat dies auf den Jagdpachtver-

trag keinen Einfluss; die Erwerberin oder der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbs an auch dann für die Dauer des Jagdpachtvertrags Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn die veräußerte Grundfläche an sich mit anderen Grundflächen der Erwerberin oder des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 Halbsatz 2 vor und beträgt die Dauer des Jagdpachtvertrags gerechnet vom Zeitpunkt des Erwerbs der Grundfläche noch mehr als zehn Jahre, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer nach Ablauf von zehn Jahren die Herauslösung aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk jeweils zum Ende des Jagdjahres einfordern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall der Zwangsversteigerung einer Grundfläche.

(9) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, ist nichtig.

§ 19 Erlöschen des Jagdpachtvertrags, außerordentliche Kündigung

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn der Pächterin oder dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheins abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheins unanfechtbar abgelehnt hat oder die Pächterin oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins nicht fristgemäß erfüllt. Die Pächterin oder der Pächter hat der Verpächterin oder dem Verpächter den aus der Beendigung des Jagdpachtvertrags entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie oder ihn ein Verschulden trifft.

(2) Der Jagdpachtvertrag erlischt beim Tod der Pächterin oder des Pächters zum Ende des laufenden Jagdjahres, sofern die Erbinnen und Erben mit der Verpächterin oder dem Verpächter keine anderslautende Vereinbarung treffen. Die Erbinnen und Erben haben der Verpächterin oder dem Verpächter innerhalb von acht Wochen nach dem Tod der Pächterin oder des Pächters mindestens eine Person zu benennen, die jagdpachtfähig ist und als jagdausübungsberechtigte Person das Jagdrecht bis zum Erlöschen des Jagdpachtvertrags wahrnimmt; § 4 Abs. 4 Satz 5 bis 7 findet Anwendung.

(3) Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren Pachtenden geschlossen, so bleibt er, wenn er im Verhältnis zu einer dieser Personen gekündigt wird oder erlischt, mit den übrigen bestehen; dies gilt nicht, wenn der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens einer Pächterin oder eines Pächters den Vorschriften des § 20 Abs. 2 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird. Ist im Falle des Satzes 1 einer verbleibenden Vertragspartei das Fortbestehen des Jagdpachtvertrags nicht zuzumuten, so kann sie den Jagdpachtvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen; die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

(4) Jede Vertragspartei kann den Jagdpachtvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der oder dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere das Verschulden einer Vertragspartei, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Jagdpachtverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Jagdpachtverhältnisses nicht zugemutet werden kann. § 314 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(5) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 4 liegen seitens der Verpachtenden insbesondere vor, wenn Abschussvereinbarungen wiederholt nicht eingehalten worden sind und dadurch das Erreichen der vereinbarten Zielsetzungen gefährdet wird. Gleiches gilt, wenn der Pächterin oder dem Pächter die Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen, die zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 getroffen wurden, zur Last gelegt werden kann oder sie oder er behördlichen Anordnungen wiederholt in erheblichem Maße nicht nachgekommen ist. Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 4 liegen seitens der Pachtenden insbesondere vor, soweit sich nach Abschluss des Jagdpachtvertrags Eigenschaften des Jagdbezirks ändern, die die Jagdnutzung wesentlich einschränken; dies gilt insbesondere für den Fall, dass mehr als ein Viertel der zuvor jagdbaren Flächen befriedet wurde. Kein wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 4 ist der Ausbruch einer Tierseuche oder die Zunahme von der Energieerzeugung dienender Flächen, es sei denn, der Umfang der befriedeten Fläche überschreitet dadurch die Grenze nach Satz 2 Halbsatz 2.

§ 20

Voraussetzungen der Jagdpacht

(1) Pachten darf nur, wer einen auf seinen Namen lautenden in Deutschland gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen schon vor Abschluss des Jagdpachtvertrags während dreier Jagdjahre besessen hat. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gesamtfläche, die eine Person durch Jagdpachtvertrag pachtet, darf nicht mehr als 1 000 Hektar umfassen, hierauf sind die Flächen bestehender Jagdpachtverträge auch in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen. Wer in einem oder in mehreren Eigenjagdbezirken mit einer Gesamtfläche von mehr als 1 000 Hektar als jagdausübungsberechtigte Person benannt ist, darf nur zupachten, wenn im gleichen Umfang Jagdbezirksflächen an andere Personen verpachtet werden; bei einer Gesamtfläche von weniger als 1 000 Hektar darf die jagdausübungsberechtigte Person nur bis zu einer Gesamtfläche von höchstens 1 000 Hektar zupachten. Ist ein Jagdpachtvertrag mit mehreren Pachtenden geschlossen, so gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf die Gesamtfläche nur die Flächen angerechnet werden, die anteilig auf die jeweiligen Pachtenden entfallen. Befriedete Bezirke bleiben bei der Ermittlung der Flächenobergrenzen nach den Sätzen 1 bis 3 unberücksichtigt.

§ 21

Beteiligung an der Jagdausübung

(1) Die jagdausübungsberechtigten Personen können Dritte an der Jagdausübung beteiligen. Darüber hinaus können sie angestellten Berufsjägerinnen und Berufsjägern, Forstdiensteten sowie geprüften Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern Pflichten und Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen; ihre Gesamtverantwortung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. In nicht verpachteten Jagdbezirken kann sich die Jagdgenossenschaft oder die Eigentümerin oder der Eigentümer des Eigenjagdbezirks die Rechte nach den Sätzen 1 und 2 vorbehalten. Berechtigungen zur Beteiligung an der Jagdausübung dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 noch erfüllt werden können.

(2) Wer in einem Jagdbezirk die Jagd ohne Begleitung der jagdausübungsberechtigten Person ausübt, hat geeignete Dokumente zum Nachweis seiner Befugnis für den Fall örtlicher Kontrollen durch die zuständigen Polizei- und Ordnungs-

behörden mit sich zu führen. Grundsätzlich geeignet nach Satz 1 ist eine von den jagdausübungsberechtigten Personen ausgestellte schriftliche Jägerlaubnis (Jägerlaubnisschein). Dem Jägerlaubnisschein gleichgestellt sind in nicht verpachteten Jagdbezirken auch andere von der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Eigenjagdbezirks ausgestellte Dokumente, aus denen die Befugnis nach Satz 1 abzuleiten ist.

(3) Berechtigungen zur Beteiligung an der Jagdausübung können jederzeit widerrufen werden.

Teil 4

Spezielle Bestimmungen zur Wahrnehmung des Jagdrechts, örtliche und sachliche Verbote

§ 22

Abschussregelung

(1) Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann Wild nach Maßgabe der Anforderungen des § 5 Abs. 1 innerhalb der für die betreffenden Wildarten festgesetzten Jagdzeiten bejagt werden.

(2) Die Erlegung von Dam- und Muffelwild in ihren Dulungsgebieten nach § 27 Abs. 1, von Rotwild außerhalb der Schwerpunktgebiete nach § 17 sowie von Rehwild erfolgt im Falle der Jagdpacht auf der Grundlage von jährlichen Abschussvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, in allen anderen Fällen auf der Grundlage einer von der jagdausübungsberechtigten Person erstellten Abschusszielsetzung. Im Fall des § 16 Abs. 8 sind Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung im Benehmen mit der Angliederungsgenossenschaft zu erstellen. Die Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen enthalten auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild.

(3) Die Erlegung von Rotwild in Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, erfolgt auf Grundlage des von jeder Bewirtschaftungsgemeinschaft nach Anzahl, Geschlecht und Altersklassen für ein, für zwei oder für drei Jahre aufgestellten Gesamtabschussplans. Dieser kann grundsätzlich von allen Jagdbezirken ausgeschöpft werden; ausgenommen sind Hirsche der Klassen I und II, deren Abschuss im Rahmen des Gesamtabschussplans in Form von Teilabschussplänen auf die Jagdbezirke aufgeteilt wird. Die Teilabschusspläne sollen zudem auch Angaben zu den in den Jagdbezirken angestrebten Abschüssen der Kälber und des adulten weiblichen Wildes enthalten; Satz 2 Halbsatz 1 bleibt unberührt. Für den Teilabschussplan ist das Einvernehmen mit der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin, dem Eigentümer oder der nutznießenden Person des Eigenjagdbezirks herzustellen.

(4) Der zuständigen Behörde sind die Gesamtabschusspläne und Teilabschusspläne nach Absatz 3 seitens der Bewirtschaftungsgemeinschaften anzuzeigen. Sie hat diese zu beanstanden, wenn sie die Vorgaben dieses Gesetzes missachten, insbesondere, wenn zu besorgen ist, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 nicht erfüllt werden können. Soweit die Beanstandung nicht binnen einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist behoben wird, setzt sie einen Abschussplan von Amts wegen fest.

(5) Außerhalb von Dulungsgebieten nach § 27 Abs. 1 ist alles Dam- und Muffelwild zu erlegen; Gleiches gilt für Rotwild in Sonderkulturen. § 24 bleibt unberührt.

(6) Ist der günstige Erhaltungszustand einer Wildart, für die eine Jagdzeit festgelegt ist, nicht gegeben, setzt die zuständige

Behörde für diese Wildart einen höchstens zu erfüllenden Abschussplan von Amts wegen fest (Höchstabschussplan). Die Feststellung über den Erhaltungszustand nach Satz 1 trifft die obere Jagdbehörde. Sie kann zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Wildarten den Abschuss dieser Wildarten in bestimmten Gebieten oder in einzelnen Jagdbezirken dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten.

(7) Wird durch eine fachbehördliche Stellungnahme nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 die Gefährdung mindestens eines nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 Halbsatz 2 oder Nr. 6 geschützten Belangs durch Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- oder Schwarzwild festgestellt, erstellen die jagdausübungsberechtigten Personen für den Jagdbezirk eine Jagdkonzeption, die darauf abzustellen ist, dass die Erfüllung des vorgegebenen Abschussolls in der regulären Jagdzeit gelingt und übermäßige Wildschäden künftig vermieden werden. Im Fall der Jagdpacht ist die Jagdkonzeption mit der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Eigenjagdbezirks abzustimmen; sie wird zum Bestandteil der Abschussvereinbarung, der Abschusszielsetzung oder des Teilabschussplans. Die Höhe des in der Jagdkonzeption festzulegenden Abschusses derjenigen Wildarten, durch die die gemäß § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 festgestellte Gefährdung verursacht wurde, soll mindestens beibehalten werden; dies gilt nicht, wenn die zuvor angefertigte Stellungnahme gemäß § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 eine höhere Gefährdung der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 Halbsatz 2 oder Nr. 6 geschützten Belange festgestellt hat. Im Falle einer durch fachbehördliche Stellungnahme festgestellten erheblichen Gefährdung der Belange nach Satz 1

1. setzt die zuständige Behörde einen mindestens zu erfüllenden Abschussplan für Reh-, Dam- oder Muffelwild und die obere Jagdbehörde einen entsprechenden Abschussplan für Rotwild von Amts wegen fest, der geeignet ist, eine deutliche Reduktion des Wildbestands zu bewirken (Mindestabschussplan) und
2. erstellen die jagdausübungsberechtigten Personen für den Jagdbezirk eine Jagdkonzeption nach Satz 1; Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

Der Mindestabschussplan ist mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke verbunden. Die Festsetzung eines Mindestabschussplans durch die obere Jagdbehörde erfolgt in Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, entsprechend eines ihr von der Bewirtschaftungsgemeinschaft vorzulegenden Vorschlags, sofern dieser die Anforderungen aus Satz 4 Nr. 1 erfüllt, und in Jagdbezirken, die keiner Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, nach Anhörung der zuständigen Behörde. Die Jagdkonzeption nach Satz 4 Nr. 2 ist der zuständigen Behörde, bei Rotwild der oberen Jagdbehörde, innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist vorzulegen.

(8) Die jagdausübungsberechtigten Personen haben der zuständigen Behörde bezüglich ihrer Jagdbezirke den Abschuss und den Fang von Wild sowie verendetes Wild zu melden.

(9) Die zuständige Behörde, bei Rotwild die obere Jagdbehörde, hat die zur Erfüllung des Mindestabschussplans sowie die zur Einhaltung des Höchstabschussplans erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn zu besorgen ist, dass die jagdausübungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nachkommt. In Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, werden die Maßnahmen unter Berücksichtigung eines der oberen Jagdbehörde von der Bewirtschaftungsgemeinschaft vorzulegenden Vorschlags getroffen.

§ 23

Fachbehördliche Stellungnahmen zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation

(1) Zur Feststellung der Beeinträchtigung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 geschützten forstlichen Belange werden in den zu bewertenden Jagdbezirken regelmäßig Erhebungen hinsichtlich des Schalenwildeinflusses auf die von der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer festgelegte Waldentwicklung durchgeführt und von der unteren Forstbehörde gutachtlich bewertet (forstbehördliche Stellungnahme). Die Feststellung erfolgt in den Stufen „keine Gefährdung“, „Gefährdung“ und „erhebliche Gefährdung“. Die forstbehördliche Stellungnahme ist der zuständigen Behörde vorzulegen; im Falle einer erheblichen Gefährdung durch Rotwild ist sie zusätzlich der oberen Jagdbehörde vorzulegen.

(2) Bei Feststellung einer erheblichen Gefährdung in der forstbehördlichen Stellungnahme sind durch die jagdausübungsberechtigten Personen an durch die untere Forstbehörde in Abstimmung mit den sonstigen Beteiligten festzulegenden Stellen in der Waldfläche des Jagdbezirks Weiserflächen im notwendigen und für die Eigentümerin oder den Eigentümer der Grundfläche zumutbaren Umfang anzulegen und zu unterhalten. In nicht verpachteten Jagdbezirken sind die Weiserflächen auf Kosten der Jagdgenossenschaft oder der Eigentümerin oder des Eigentümers des betroffenen Eigenjagdbezirks anzulegen und zu unterhalten; bei Jagdverpachtung tragen die Vertragsparteien die Kosten je zur Hälfte. Die Begutachtung der Weiserflächen ist Bestandteil künftiger forstbehördlicher Stellungnahmen.

(3) Zur Feststellung der Beeinträchtigung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 6 geschützten Belange können die jeweils zuständigen Fachbehörden der zuständigen Behörde eine Stellungnahme vorlegen, Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Zur Feststellung der Beeinträchtigung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Soweit für nach § 23 BNatSchG ausgewiesene Naturschutzgebiete sowie nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopie begründet anzunehmen ist, dass deren Schutzzweck durch den Einfluss von Wild beeinträchtigt ist, soll die zuständige Naturschutzbehörde eine Stellungnahme nach Absatz 3 auf Grundlage von ihr durchgeführter zweckgerichteter Vegetationsaufnahmen vorlegen.

§ 24

Jagd- und Schonzeiten

(1) Die Jagd auf Wild darf grundsätzlich nur zu bestimmten Zeiten ausgeübt werden (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten ist Wild grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen (Schonzeiten). Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist, ist während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen. Jagdzeiten und Schonzeiten sind insbesondere so festzusetzen, dass die nach § 5 Abs. 1 genannten Anforderungen erfüllt werden.

(2) In den Setz- und Brutzeiten dürfen bis zum Selbstständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Die obere Jagdbehörde kann für Schwarzwild, Fuchs, Wildkaninchen, Wolf und ökosystemfremde Wildarten nach § 7 Abs. 1 aus den in Absatz 3 genannten Gründen Ausnahmen zulassen.

(3) Die obere Jagdbehörde kann die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur, zur Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege, abkürzen oder aufheben.

§ 25

Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestands

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass die jagdausübungsberechtigten Personen unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern haben, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere einen der durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 geschützten Belange, und unter Berücksichtigung der von der Waldeigentümerin oder dem Waldeigentümer festgelegten Waldentwicklung notwendig ist. Hierbei hat sie die besondere Sensibilität des Weinbaus angemessen zu berücksichtigen. In Jagdbezirken, die einer Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, erfolgt die Anordnung unter Berücksichtigung eines der zuständigen Behörde von der Bewirtschaftungsgemeinschaft vorzulegenden Vorschlags.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 soll getroffen werden, wenn wiederholt und aufeinanderfolgend ein Mindestabschussplan von Amts wegen festgesetzt wird; bei der Abwägung sind die Erfüllung des vorangegangenen Mindestabschussplans sowie die Umsetzung der hiermit verbundenen Jagdkonzeption nach § 22 Abs. 7 Satz 4 Nr. 2 zu berücksichtigen. Die Anordnung nach Satz 1 für Rotwild wird von der oberen Jagdbehörde getroffen, Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anordnung nach Absatz 1 ist mit einer Vollzugsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zu versehen, deren Durchsetzung mittels Verwaltungszwang anzudrohen ist. Von dem angedrohten Zwangsmittel ist Gebrauch zu machen. Widerspruch und Anfechtungsklage, die sich gegen die Anordnung richten, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 26

Örtliche und sachliche Verbote

(1) Verboten ist:

1. an Orten, an denen die Jagdausübung nach den Umständen des Einzelfalls die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stört oder das Leben von Menschen gefährden würde, die Jagd auszuüben,
2. Wild auf nicht tierschutzgerechte Art und Weise zu bejagen, insbesondere:
 - a) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt; ausgenommen ist der Fangschuss,
 - b) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 Millimeter zu schießen; im Kaliber 6,5 Millimeter und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 Meter (E 100) von mindestens 2 000 Joule haben; ausgenommen ist der Fangschuss sowie die Fallenjagd auf Schwarzwild,
 - c) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern zu schießen; ausgenommen ist der Fangschuss, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt, sowie die Bau- und Fallenjagd,

- d) auf Schalenwild mit Schrot oder Posten zu schießen; ausgenommen ist der Fangschuss,
- e) mit Vorderladerwaffen, gehacktem Blei, Bolzen, Pfeilen, halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als fünf Patronen geladen sind, oder automatischen Waffen auf Wild zu schießen,
- f) Federwild und Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zur Nachtzeit zu erlegen sowie zu dieser Zeit Bewegungsjagden durchzuführen; als Nachtzeit gilt die Zeit von einhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis einhalb Stunden vor Sonnenaufgang,
- g) die Bewegungsjagd auszuüben, sofern das Wild durch besondere Umstände einer erhöhten Verletzungsgefahr ausgesetzt ist,
- h) die Hetzjagd auf gesundes Wild auszuüben,
- i) die Fallenjagd ohne Nachweis der Fachkenntnis, einschließlich der tierschutzgerechten Tötung gefangenen Wildes, auszuüben,
- j) Saufänge, Fang- oder Fallgruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen,
- k) Fanggeräte, die sofort töten oder nicht unversehrt fangen, sowie Selbstschussgeräte und Schlingen zu verwenden,
- l) die Baujagd als Führerin oder Führer von Hunden oder Frettchen ohne Nachweis der Fachkenntnis auszuführen,
- m) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels, Nachtzielgeräte, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und mit Schusswaffen verbunden sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen sowie zur Nachtzeit an künstlichen Lichtquellen Federwild zu fangen; abweichend hiervon sind für die Jagd auf Schwarzwild künstliche Lichtquellen (allgemein gebräuchliche Taschenlampen, Scheinwerfer oder Handscheinwerfer) sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und mit Schusswaffen verbunden sind, zulässig,
- n) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Vorrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vögel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden,
- o) Gelege von Federwild auszunehmen,
- p) Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden,
- q) Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; die zuständige Behörde kann für Menschen mit einer Körperbehinderung Ausnahmen zulassen, wenn diese wegen ihrer körperlichen Behinderung die Jagd nur auf diese Weise ausüben können, sowie
- r) Jagdhunde mit tierschutzwidrigen Methoden auszubilden,
3. Lockstoffe, die zur Verbreitung von Tierseuchenerregern beitragen können, auszubringen sowie Tierseuchenerreger zu verschleppen oder einzuschleppen,
4. die Jagd auszuüben
 - a) mit Bleischrot an und über Gewässern bis zum Ablauf des 31. März 2032 und

- b) unter Verwendung nicht als „bleifrei“ deklarierter Munition ab dem 1. April 2032,
- 5. an einer Bewegungsjagd teilzunehmen, ohne dass ein Schießübungsnachweis vorgelegt werden kann, der nicht älter als zwölf Monate ist,
- 6. Belohnungen für den Abschuss oder den Fang von Federwild aussetzen, zu gewähren oder zu empfangen; ausgenommen sind Abschussprämien, die der Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen oder Wildschäden oder der Bekämpfung ökosystemfremder Wildarten dienen,
- 7. als jagdausübungsberechtigte Person nicht funktionsfähige Jagdeinrichtungen im betreffenden Jagdbezirk zu belassen,
- 8. die Jagdausübung vorsätzlich zu stören,
- 9. Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
- 10. Jagdgehege anzulegen sowie
- 11. grundsätzlich jegliche Art der Fütterung und Kirschung von Schalenwild.

(2) Munition, die die in Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bis c vorgeschriebenen Energiewerte unterschreitet, kann verwendet werden, soweit von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut ihre Verwendbarkeit für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird.

(3) Die obere Jagdbehörde kann aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Landeskultur, der Vorbeugung, Früherkennung oder Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild und des Artenschutzes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden und zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 zulassen. Für eine Ausnahme von Absatz 1 Nr. 2 Buchst. o bedarf es des Einvernehmens mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 27

Duldungs- und Aussetzungsverbote

(1) Dam- und Muffelwild dürfen außerhalb der für diese Wildarten jeweils festgesetzten Duldungsgebiete nicht gehegt oder geduldet werden.

(2) Das Aussetzen von Wild ist grundsätzlich verboten. Die obere Jagdbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, insbesondere soweit das Aussetzen der Wahrung oder der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands heimischer Wildarten oder wissenschaftlichen Zwecken dient. Satz 1 gilt nicht für einzelne gesund gepflegte oder aufgezogene Stücke Wild; diese dürfen nicht später als vier Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden.

§ 28

Wildruhezonen

(1) Zur Förderung der artgerechten Lebensweise störungsempfindlicher Wildarten, zur Verringerung von Waldwildschäden, zum Schutz gefährdeter Wildarten sowie zur Unterstützung von Forschungsvorhaben können die Jagdgenossenschaften mit Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundflächen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken geeignete Flächen als Wildruhezonen ausweisen, auf denen die Jagd grundsätzlich ruht. Ist das Jagdrecht verpachtet, bedarf

die Ausweisung auch der Zustimmung der Pachtenden. § 36 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Wildruhezonen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und in der Örtlichkeit kenntlich zu machen. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung untersagen, soweit anderenfalls eine Gefährdung der durch § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 geschützten Belange zu besorgen wäre.

(3) Soweit Wildruhezonen im Wald ausgewiesen werden, beschränkt sich das freie Waldbetretrungsrecht nach § 22 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes auf die dortigen Waldwege sowie auf die ausgewiesenen und markierten Wanderwege und -pfade. Für die Ausweisung von Wildruhezonen im Wald bedarf es der Zustimmung der unteren Forstbehörde.

§ 29

Jagd in Schutzgebieten

Soweit Schutzgebiete nach wald- oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund ihres Schutzzwecks einer besonderen Regelung zur Wahrnehmung des Jagdrechts bedürfen, erlässt die obere Jagdbehörde eine entsprechende Rechtsverordnung zur Wahrnehmung des Jagdrechts. Dabei ist die Wahrnehmung des Jagdrechts zu gestatten, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 30

Duldungsgebote für jagdausübungsberechtigte Personen

(1) Wer die Jagd ausübt, aber den Weg zum Jagdbezirk nicht auf einem öffentlichen Weg oder nur auf einem unzumutbaren Umweg nehmen kann, ist zum Befahren und Betreten fremder Jagdbezirke auch auf einem nicht öffentlichen Weg oder vorhandenen Pfad (Jägersnotweg) auch unter Mitführung der Jagdausrüstung einschließlich der entladenen Schusswaffe befugt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundfläche kann ein angemessenes Nutzungsentgelt verlangen. Der Jägersnotweg wird von der zuständigen Behörde auf Antrag festgelegt. Im Rahmen der behördlichen Festlegung sind die notwendigen örtlichen und sachlichen Bestimmungen zu treffen und der berechtigte Personenkreis sowie ein etwaiges Nutzungsentgelt zu bestimmen.

(2) Stellen Jagdhunde im Rahmen von Bewegungsjagden dem Wild über die Jagdbezirksgrenzen hinaus nach, ist dies von den jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke zu dulden. Dies gilt, soweit ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde und für bis zu drei in dem jeweiligen benachbarten Jagdbezirk durchgeführte Bewegungsjagden im Jagdjahr. Auf Verlangen der jagdausübungsberechtigten Person des benachbarten Jagdbezirks (Jagdnachbarin oder Jagdnachbar) dürfen auf der Bewegungsjagd eingesetzte Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 100 Metern zur Jagdbezirksgrenze geschnallt werden.

(3) Die jagdausübungsberechtigten Personen haben Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1, die zur Vermeidung unfallbedingter Wildtierverschlechte durch landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen dienen, zu dulden, wenn sie über diese Maßnahmen durch die Eigentümerin oder den Eigentümer der Grundfläche oder die nutzungsberechtigte Person im Vorfeld informiert worden sind. Die jagdausübungsberechtigten Personen können bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung unfallbedingter Wildtierverschlechte durch

landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen die Eigentümerin oder den Eigentümer der Grundfläche oder die Nutzungsberechtigte Person unterstützen.

(4) Kommt ein Benehmen mit den jagdausübungsberechtigten Personen über das Fangen, Markieren und Wiederfreilassen von Wild zu wissenschaftlichen Zwecken gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht zustande, so entscheidet die zuständige Behörde, ob die Maßnahme zu dulden ist.

Teil 5 **Spezielle Belange des Tierschutzes** **und der Tiergesundheit**

§ 31 **Schutz des Wildes vor Tierseuchen,** **wildernden Hunden und Katzen**

(1) Die jagdausübungsberechtigten Personen sind zur Mit Hilfe bei der Bekämpfung von Tierseuchen bei Wild verpflichtet. Tritt eine Tierseuche bei Wild auf oder wird eine solche vermutet, haben die jagdausübungsberechtigten Personen dies unverzüglich der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 296, BS 7831-2) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde anzuzeigen; diese erlässt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist erlegtes oder verendetes seuchenverdächtiges Wild durch die jagdausübungsberechtigten Personen unverzüglich unschädlich zu beseitigen; dies gilt nicht für Wild, das Untersuchungszwecken zugeführt wird.

(2) Zum Schutz von Wildtieren können jagdausübungsberechtigte Personen und die von ihnen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 beauftragten Personen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde im Rahmen der Jagdausübung wildernde Hunde tierschutzgerecht töten. Hunde gelten als wildernd, soweit und solange sie Wild nachstellen und gefährden, insbesondere dieses verletzen oder töten. Die Befugnis gilt nicht gegenüber Blinden- und Polizeihunden sowie im Einsatz befindlichen Jagd- und Hirtenhunden, die als solche erkennbar sind, sowie gegenüber Hunden, die sich offensichtlich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers entzogen haben und sich durch andere Maßnahmen als der Tötung, insbesondere durch das Einfangen des Hundes, vom Wildern abhalten lassen. Lebend gefangene Hunde sind als Fundsachen zu behandeln.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 befugten Personen dürfen auch wildernde Hauskatzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten Wohnhaus angetroffen werden, tierschutzgerecht töten. Hauskatzen gelten als wildernd, soweit und solange sie erkennbar wild lebenden Vögeln nachstellen und diese gefährden. Die Befugnis nach Satz 1 darf erst dann wahrgenommen werden, wenn sich die Katze mit anderen Maßnahmen als der Tötung, insbesondere durch das Einfangen, nicht vom Wildern abhalten lässt. Die Befugnis nach Satz 1 gilt nicht gegenüber wildfarbigen Hauskatzen sowie Hauskatzen, die sich erkennbar in menschlicher Obhut befinden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 32 **Pflichten zum Umgang mit krankem** **oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr**

(1) Wird krankes oder verletztes Wild aufgefunden und ist zu besorgen, dass dieses nicht gesund gepflegt werden kann,

so ist die auffindende Person berechtigt, dieses Tier vor Ort fachgerecht zu töten oder töten zu lassen. Töten darf ein Tier nur, wer im Besitz eines auf seinen Namen lautenden gültigen Jagdscheins ist oder über eine beruflich erworbene Fachkenntnis zum tierschutzgerechten Töten von Tieren verfügt. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Die Ordnungsbehörden sind berechtigt, Personen, die im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheins sind, mit deren Einwilligung zum Töten von Wild, das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, heranzuziehen. Die herangezogene Person haftet für in diesem Zusammenhang von ihr verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie hat Anspruch auf Erstattung ihrer durch die Heranziehung entstandenen Aufwendungen durch die Ordnungsbehörde.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bleibt das Aneignungsrecht der jagdausübungsberechtigten Personen unberührt.

§ 33 **Wildfolge, Nachsuche kranken** **und verletzten Wildes**

(1) Zur Wahrung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 ist angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild über die Jagdbezirksgrenzen hinaus zu verfolgen (Wildfolge).

(2) Wechselt angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk und verweilt es in Sichtweite, so ist es unverzüglich von dem Jagdbezirk aus, den es verlassen hat, zu erlegen; ist ein sicherer Fangschuss nicht anzubringen, darf die Jagdbezirksgrenze unter Mitführung der Schusswaffe geringfügig überschritten werden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Wild nicht in Sichtweite verweilt, jedoch nach den gegebenen Umständen anzunehmen ist, dass es sich infolge schwerwiegender Verletzungen in der Nähe niedergetan hat, und soweit hierbei der Wundfährte nicht mehr als 100 Meter über die Jagdbezirksgrenze hinaus gefolgt wird. Das Erlegen von Wild ist der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn unverzüglich mitzuteilen; auf deren oder dessen Verlangen ist erlegtes Wild am Erlegungsort vorzuzeigen.

(3) Wechselt angeschossenes, schwer krankes oder schwer verletztes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, verweilt es nicht in Sichtweite und ist nach den gegebenen Umständen anzunehmen, dass es sich nicht in der Nähe der Jagdbezirksgrenze niedergetan hat oder dort verendet ist, ist die Stelle, an der das Wild über die Jagdbezirksgrenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und das Überwechseln der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn unverzüglich mitzuteilen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar hat die Nachsuche unverzüglich selbst oder durch eine beauftragte Person fortzusetzen. Wechselt das Wild in einen weiteren Jagdbezirk, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Falle des Absatzes 3 sollen bei Schalenwild anerkannte Führerinnen oder Führer von Schweißhunden zu einer Nachsuche hinzugezogen werden. Diese dürfen bei einer Nachsuche Jagdbezirksgrenzen ohne Zustimmung der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn, in deren oder dessen Jagdbezirk das angeschossene, schwer kranke oder schwer verletzte Wild einwechselt, unter Mitführung einer Schusswaffe überschreiten. Gleiches gilt für sie begleitende Hilfspersonen,

sofern diese jeweils im Besitz eines auf ihren Namen lautenden gültigen Jagdscheins sind.

(5) Jagdnachbarinnen und Jagdnachbarn haben auf Initiative der zuletzt hinzugekommenen Jagdnachbarin oder des zuletzt hinzugekommenen Jagdnachbarn innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft ergänzend zu den Vorgaben der Absätze 2 bis 4 eine schriftliche Vereinbarung über die Verfolgung von angeschossenem, schwer kranken oder schwer verletztem Wild über die Jagdbezirksgränze hinaus (Wildfolgevereinbarung) zu treffen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Wildfolgevereinbarung muss mindestens Regelungen enthalten über

1. die Versorgung des Wildes,
2. die Mitnahme des Wildes und den Verbleib des Wildbrets und der Trophäe,
3. die Anrechnung auf die Abschussregelung sowie
4. die Sicherstellung einer unverzüglichen Nachsuche für den Fall, dass die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar nicht erreichbar ist oder die Nachsuche nicht unverzüglich fortsetzen kann.

(6) Die Wildfolge ist in Gebiete zulässig, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist. Bei befriedeten Bezirken gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundfläche oder die oder der Nutzungsberechtigte des befriedeten Bezirkes tritt. Kommt das Wild in einem befriedeten Bezirk zur Strecke, so steht das Aneignungsrecht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Grundfläche oder der oder dem Nutzungsberechtigten des befriedeten Bezirkes zu.

§ 34

Bereithalten brauchbarer Jagdhunde

(1) Die jagdausübungsberechtigten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihnen ein für ihren Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht. Bei Gemeinschaftsjagden aller Art, bei Such- und Bewegungsjagden sowie bei jeglicher Art der Jagd auf Wasserwild haben die jagdausübungsberechtigten Personen dafür Sorge zu tragen, dass brauchbare Jagdhunde in genügender Anzahl mitgeführt und erforderlichenfalls eingesetzt werden.

(2) Die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden obliegt den nach § 42 Abs. 1 anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger in eigener Verantwortung. Die nicht kommerzielle Ausbildung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde in dem für die Eigentümerin oder den Eigentümer der Grundfläche zumutbaren Umfang gehört zur Jagdausübung.

Teil 6

Wild- und Jagdschaden

§ 35

Fernhalten des Wildes

Die jagdausübungsberechtigten Personen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundfläche oder die Nutzungsberechtigten einer Grundfläche sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundflächen abzuhalten oder zu verschrecken. Dabei dürfen die jagdausübungsberechtigten Personen die Grundfläche nicht beschädigen und die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten das Wild weder gefährden noch verletzen.

§ 36

Schadensersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Wird eine Grundfläche, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist, durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft den Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Der aus dem Vermögen der Jagdgenossenschaft geleistete Ersatz ist von den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundflächen zu tragen. Bei Jagdverpachtung haften die Pachtenden, soweit diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet haben; in diesem Falle haftet die Jagdgenossenschaft nur, soweit die Geschädigten Ersatz von den Pachtenden nicht erlangen können. Die Ansprüche der Jagdgenossenschaft gegen ihre Mitglieder werden nach § 16 Abs. 5 beigesprochen.

(2) Wildschaden durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen an Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Bei Jagdverpachtung haften die Pachtenden, soweit diese sich im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet haben; in diesem Falle haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die nutznießende Person des Eigenjagdbezirks nur, soweit die Geschädigten Ersatz von den Pachtenden nicht erlangen können.

(3) Bei Grundflächen, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich, abgesehen von den Fällen des Absatzes 2, die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden nach den zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnissen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist die jagdausübungsberechtigte Person ersatzpflichtig, wenn sie durch unzulässigen Abschuss den Schaden zu vertreten hat.

(4) Wird durch ein aus einem Gehege entlaufenes Tier einer Art nach § 6 Schaden im Sinne des § 3 Abs. 9 Satz 1 verursacht, so ist ausschließlich die Person zum Ersatz verpflichtet, der als Eigentümerin oder Eigentümer oder als Nutzungs- oder Nutzungsberechtigter die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(5) Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, wird nicht erstattet. Diese Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung gemäß Absatz 1 Satz 2 grundsätzlich außer Ansatz. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 37

Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

(1) Nach § 36 Abs. 1 bis 4 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen einer Grundfläche eintritt.

(2) Werden landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

(3) Werden Forstpflanzen durch das Wild im Wege des Abschälens der Rinde beschädigt, so ist der Schaden in Höhe des Gegenwartswerts der zum üblichen Nutzungszeitpunkt

zu erwartenden Ertragswertminderung zu ersetzen. Im Fall von Fege- und Schlagschäden, Verbißschäden an Terminaltrieben sowie erheblichen Verbiß von Seitentrieben ist der Wiederherstellungswert der beschädigten Forstpflanze zum Zeitpunkt des Schadens zu erstatten. Im Fall von natürlicher Verjüngung gilt Satz 2 nur bei Unterschreiten einer für das Erreichen des Waldentwicklungsziels erforderlichen, nicht geschädigten Mindestpflanzenzahl.

§ 38

Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn die oder der Geschädigte die zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Wildschaden, der an Sonderkulturen entsteht, wird nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§ 39

Schadensersatzpflicht bei Jagdschaden

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundflächen zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen möglichst zu schonen. Die Ausübung der Bewegungsjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten; andere Formen der Jagdausübung sind nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden können.

(2) Die jagdausübungsberechtigten Personen haften für jeden aus missbräuchlicher Jagdausübung entstandenen Schaden; sie haften auch für den Jagdschaden, der von durch sie an der Jagd beteiligte Dritte verursacht wird. Für die Bemessung des Jagdschadens gilt § 37 entsprechend.

§ 40

Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen

(1) Der Anspruch auf Ersatz von Wild- oder Jagdschaden erlischt grundsätzlich, wenn die oder der Geschädigte den Schadensfall nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für die beschädigte Grundfläche zuständigen Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, Verbandsgemeindeverwaltung oder Stadtverwaltung der kreisfreien oder großen kreisangehörigen Stadt anmeldet. Sofern sich die Pachtenden im Jagdpachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet haben, können sie sich nicht auf ein Fristversäumnis nach Satz 1 berufen, wenn sie vor Ablauf der Anmeldefrist Kenntnis vom Eintritt des Schadens erlangt und es unterlassen haben, die geschädigte Person über den Schaden zu informieren. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen. Abweichend von Satz 1 genügt es, wenn die Anmeldung bei den dort genannten Behörden

1. bei mehreren Schäden an Grünland, die im Zeitraum zwischen dem 1. November eines Kalenderjahres und dem 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres entstehen, bis 15. März erfolgt, sofern für den Erstschaden die Meldefrist nach Satz 1 eingehalten wurde, und

2. bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen jeweils bis zum 1. Mai und 1. Oktober erfolgt.

(2) Vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs in Wild- und Jagdschadenssachen ist ein Feststellungsverfahren (Vorverfahren) von den nach Absatz 1 zuständigen Behörden durchzuführen, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Gegen den Vorbescheid kann innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach dessen Zustellung Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Wird die Durchführung des Vorverfahrens abgelehnt oder ein Vorbescheid ohne ausreichenden Grund in angemessener Frist nicht erlassen, so ist die Klage abweichend von Satz 2 zulässig.

(3) Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 als Auftragsangelegenheit wahr.

(4) Die für das Vorverfahren zu erhebenden Kosten werden den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens auferlegt. Eine Kostenerstattung findet nicht statt. Wenn wiederholt und aufeinanderfolgend aufgrund forstbehördlicher Stellungnahmen festgesetzte Mindestabschusspläne nicht erfüllt worden sind, findet bei angemeldeten Wildschäden in der Forstwirtschaft keine Aufteilung der Kosten nach Satz 1 statt; in diesem Fall trägt die zum Schadensersatz verpflichtete Person die Kosten des Vorverfahrens. Satz 3 gilt entsprechend für angemeldete Wildschäden in der Landwirtschaft bei wiederholter und aufeinanderfolgender Mindestabschussfestsetzung aufgrund landwirtschaftsbehördlicher Stellungnahmen.

(5) Zur Abschätzung von forst- und landwirtschaftlichem Wild- und Jagdschaden werden im Auftrag des Landes Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in möglichst ausreichender Anzahl anerkannt und bestellt.

Teil 7

Jagdverwaltung

§ 41

Organisation der Jagdverwaltung

(1) Oberste Jagdbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium. Obere Jagdbehörde ist die Zentralstelle der Forstverwaltung. Untere Jagdbehörde ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes ist die untere Jagdbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Erstreckt sich ein Jagdbezirk über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden, so ist die untere Jagdbehörde örtlich zuständig, in deren Gebiet der der Fläche nach größte Teil des Jagdbezirks liegt. In Zweifelsfällen wird die örtlich zuständige untere Jagdbehörde von der oberen Jagdbehörde bestimmt.

(4) Ist zwischen zwei unteren Jagdbehörden ein behördliches Einvernehmen herzustellen und kommt dieses nicht zustande, so entscheidet die obere Jagdbehörde.

§ 42

Zusammenarbeit der Jagdbehörden mit
den Jägerinnen und Jägern,
digitale Jagdverwaltung

(1) Die Jagdbehörden arbeiten mit den auf Landesebene organisierten und durch die oberste Jagdbehörde anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger und den von jagdlichen Fragen unmittelbar betroffenen Vereinigungen in Fragen des verbandspolitischen Interesses vertrauensvoll zusammen.

(2) Die oberste Jagdbehörde kann mit anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger sowie mit Dritten vertragliche Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes abschließen.

(3) Zum Zwecke digitaler Jagdverwaltung sowie jagdbezogener Information und Fortbildung Dritter richtet die oberste Jagdbehörde ein digitales Jagd- und Wildtierportal ein. In diesem sollen auch wissenschaftliche Befunde der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft hinsichtlich der Populationsentwicklung der Wildarten und andere bedeutungsvolle Erkenntnisse der Wildbiologie zur Verfügung gestellt werden.

§ 43

Jagdbezirkskataster

(1) Die zuständige Behörde führt hinsichtlich der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdbezirke ein digitales Jagdflächenverzeichnis (Jagdbezirkskataster). In gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft und in Eigenjagdbezirken sind die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, die vorliegenden Informationen zum Jagdbezirk, mindestens aber den Verlauf der Außengrenze des Jagdbezirks, in geeigneter Form der zuständigen Behörde zu melden.

(2) Das Jagdbezirkskataster ist von der zuständigen Behörde den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zwecke der Aufnahme in das Liegenschaftskataster in digitaler Form zu übermitteln. Die Informationen aus dem Liegenschaftskataster werden für die weitere Nutzung im Jagd- und Wildtierportal bereitgestellt.

§ 44

Wildmonitoring

(1) Die jagdausübungsberechtigten Personen melden im regelmäßigen Turnus über das gemäß § 42 Abs. 3 eingerichtete Jagd- und Wildtierportal die dort erfragten Angaben zu ihren Kenntnissen und Einschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der in ihren jeweiligen Jagdbezirken vorkommenden Wildarten.

(2) Den jagdausübungsberechtigten Personen kann mit deren Zustimmung durch die oberste Jagdbehörde die systematische Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter, insbesondere bedrohter Wildarten übertragen oder die Mitwirkung hierbei im zumutbaren Maße auferlegt werden.

§ 45

Landesjagdbeirat

(1) Bei der obersten Jagdbehörde wird ein Landesjagdbeirat gebildet, der in wichtigen Fragen der Jagdverwaltung zu hören ist.

(2) Der Landesjagdbeirat besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. der Landwirtschaft,
2. der Forstwirtschaft,
3. der Jagdgenossenschaften,
4. der Gemeinden,
5. der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken,
6. der Pachtenden im Sinne des § 18,
7. der Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild,
8. jeder nach § 42 Abs. 1 anerkannten Vereinigung der Jägerinnen und Jäger,
9. der auf Landesebene anerkannten Naturschutzverbände mit Ausnahme der bereits nach Nummer 8 repräsentierten Vereinigungen,
10. der auf Landesebene tätigen Tierschutzverbände,
11. der Jagdwissenschaft,
12. der Agrarwissenschaft sowie
13. der Forstwissenschaft.

(3) Die Mitglieder des Landesjagdbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(4) Der Landesjagdbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung; er wählt das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung aus seiner Mitte.

§ 46

Kreisjagdbeirat, Kreisjagdmeisterin oder
Kreisjagdmeister

(1) Bei jeder unteren Jagdbehörde wird ein Kreisjagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdmeisterin oder ein Kreisjagdmeister bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt mit der Kreisverwaltung eines angrenzenden Landkreises vereinbaren, dass für sie gemeinsam bei der Kreisverwaltung ein Kreisjagdbeirat gebildet und eine Kreisjagdmeisterin oder ein Kreisjagdmeister bestimmt wird.

(2) Der Kreisjagdbeirat berät die Jagdbehörde in allen wichtigen Fragen der Jagdverwaltung im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Neben der Kreisjagdmeisterin oder dem Kreisjagdmeister als vorsitzendes Mitglied besteht der Kreisjagdbeirat aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter

1. der Landwirtschaft,
2. der Forstwirtschaft,
3. der Jagdgenossenschaften,
4. der Gemeinden,
5. der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken,
6. der Pachtenden im Sinne des § 18,
7. der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber,
8. der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der betreffenden unteren Jagdbehörde gebildeten Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild,
9. jeder nach § 42 Abs. 1 anerkannten Vereinigung der Jägerinnen und Jäger, soweit sie auf Kreisebene organisiert ist, sowie
10. der anerkannten Naturschutzverbände, soweit sie auf Kreisebene organisiert sind, mit Ausnahme der bereits nach Nummer 9 repräsentierten Vereinigungen.

(4) Die Mitglieder des Kreisjagdbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

(5) Die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister und die sie oder ihn vertretende Person werden gewählt. Wahlberechtigt sind

1. die Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für die die Wahl stattfindet, ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsberechtigte Personen sind, sowie
2. die Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen und Eigentümer der im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für die die Wahl stattfindet, gelegenen Jagdbezirke.

Wählbar ist, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Drittstaates besitzt und
2. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen während der vorangegangenen drei Jagdjahre besessen hat.

(6) Die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister ist Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Landkreis oder der kreisfreien Stadt festgesetzt wird. Sie oder er trägt die Amtsbezeichnung „Kreisjagdmeisterin“ oder „Kreisjagdmeister“ und berät die untere Jagdbehörde auf Anforderung in allen mit der Jagd im Zusammenhang stehenden Fragen; ihr oder ihm kann die Vorbereitung jagdlicher Angelegenheiten übertragen werden.

Teil 8 Jagdschein

§ 47

Jagdscheinerteilung

(1) Erteilung, Verlängerung und Einziehung der Jagdscheine obliegen der zuständigen Behörde. Als Jahresjagdschein wird der Jagdschein für ein, für zwei oder für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre erteilt; für die Verlängerung des Jahresjagdscheins gilt dies entsprechend.

(2) Eine Person, die die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheins beantragt, hat anzugeben, ob sie jagdausübungsberechtigte Person ist. Hierbei hat sie mitzuteilen, in welchem Jagdbezirk und für welche Grundflächen sie jagdausübungsberechtigte Person ist; sind in einem Jagdbezirk mehrere jagdausübungsberechtigte Personen benannt, so wird die Fläche des Jagdbezirks für die Berechnung der anzurechnenden Fläche anteilig aufgeteilt.

§ 48

Jägerprüfung

(1) Zur Jägerprüfung darf nur zugelassen werden, wer den Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung erbringt.

(2) Die zuständige Behörde kann für die Erteilung von Ausländerjagdscheinen Befreiung von der Jägerprüfung zulassen.

§ 49

Jagdscheingebühren, Jagdabgabe

Mit der Gebühr für die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheins wird eine Jagdabgabe in Höhe des zweifachen Betrags der Gebühr erhoben. Das Land erhält das Aufkommen aus

der Jagdabgabe. Nach Abzug der Verwaltungskosten ist das Aufkommen zur Förderung des Jagdwesens nach den Zielen dieses Gesetzes, insbesondere zur Förderung der jagdbezogenen wissenschaftlichen Forschung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Unterstützung modellhafter Vorhaben, die den Belangen nach § 5 Abs. 1 dienen, zu verwenden. Eine Verwendung für Präventionsmaßnahmen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere vor dem Wolf sowie für Entschädigungsleistungen für durch den Wolf getötete Nutztiere ist ausgeschlossen.

Teil 9

Straf- und Bußgeldbestimmungen

§ 50

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 6 Satz 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 Wild nicht mit der Jagd verschont oder
3. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 ein Elterntier bejagt.

(2) Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig und betrifft die Handlung im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 Wild, das nach Unionsrecht aus Gründen des Erhalts der Arten streng oder besonders geschützt oder von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu schützen ist, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 7 Abs. 2 ökosystemfremde Wildarten hegt,
2. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt (§ 14 Abs. 1) oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§ 14 Abs. 4 Satz 1) zuwiderhandelt,
3. aufgrund eines nach § 18 Abs. 9 nichtigen Jagdpachtvertrags das Jagdrecht wahrnimmt,
4. den Vorschriften des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchst. f, h, j, m, n, q und r, Nr. 3 und 4 Buchst. b und Nr. 5, 6, 8, 9 und 10 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 27 Abs. 1 Dam- oder Muffelwild hegt oder duldet oder einer Vorschrift des § 27 Abs. 2 über das Aussetzen von Wild zuwiderhandelt,
6. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 35) oder
7. den Vorschriften des § 39 Abs. 1 zuwiderhandelt und dadurch Jagdschaden anrichtet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 dem Wild unnötige Leiden nicht erspart oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 krank geschossenes, schwer krankes oder auf andere Weise schwer verletztes Wild nicht unverzüglich nachsucht oder erlegt,
2. entgegen § 8 Abs. 3 einen Wolf unter Verwendung von verbotener Munition erlegt,
3. seiner Ablieferungspflicht nach § 9 Abs. 1 oder seiner Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
4. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 in befriedeten Bezirken Schusswaffen verwendet,
5. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 ohne Begleitung einer jagdausübungsberechtigten Person die Jagd ausübt, ohne einen Jagderlaubnisschein oder ein gleichwertiges Dokument mit sich zu führen,

6. Wild, das nur im Rahmen eines Höchstabschussplans (§ 22 Abs. 6 Satz 1) bejagt werden darf, erlegt, bevor der Höchstabschussplan festgesetzt ist, oder einen festgesetzten Höchstabschussplan überschreitet,
 7. eine den Anforderungen des § 22 Abs. 7 Satz 1 genügende Jagdkonzeption nicht erstellt oder eine solche entgegen § 22 Abs. 7 Satz 7 nicht vorlegt,
 8. entgegen § 22 Abs. 7 Satz 5 der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
 9. entgegen § 22 Abs. 8 die Abschussmeldung nicht oder nicht richtig erstattet,
 10. entgegen § 23 Abs. 2 Weiserflächen nicht anlegt,
 11. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 Wild nicht mit der Jagd verschont,
 12. den Vorschriften des § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis e, g, i, k, l, o und p und Nr. 4 Buchst. a zuwiderhandelt,
 13. gegen Betretungsverbote oder Jagdbeschränkungen in Wildruhezonen verstößt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1),
 14. entgegen § 30 Abs. 1 einen Jägernotweg benutzt,
 15. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 2 den Verdacht oder das Auftreten einer Tierseuche bei Wild nicht unverzüglich der hierfür zuständigen Behörde anzeigt oder den Anweisungen dieser Behörde zur Bekämpfung der Tierseuche bei Wild nicht Folge leistet oder entgegen § 31 Abs. 1 Satz 3 seuchenverdächtiges Wild nicht unverzüglich unschädlich beseitigt,
 16. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 3 das Erlegen von Wild oder entgegen § 33 Abs. 3 Satz 1 das Überwechseln von Wild der Jagdnachbarin oder dem Jagdnachbarn nicht unverzüglich mitteilt,
 17. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht, oder entgegen § 34 Abs. 1 Satz 2 brauchbare Jagdhunde nicht in genügender Anzahl mitführt oder einsetzt,
 18. die Jagd ausübt, obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§ 53),
 19. in Jagdausrüstung unbefugt einen fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt,
 20. Hunde außerhalb der befugten Jagdausübung unbeaufsichtigt in einem Jagdbezirk laufen lässt,
 21. den Vorschriften einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 22. eine vollziehbare Auflage, mit der eine auf diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder in Kraft bleibenden Rechtsverordnung beruhende Genehmigung, Erlaubnis oder Befreiung verbunden ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 ein Elterntier bejagt, soweit dieser Verstoß nicht bereits nach § 50 Abs. 2 strafbar ist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist
1. die obere Jagdbehörde für Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 7 Alternative 2 und Nr. 8, falls Rotwild betroffen ist, und

2. die zuständige Behörde für alle übrigen Ordnungswidrigkeiten.

§ 52

Einziehung von Gegenständen

- (1) Ist eine Straftat nach § 50 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 51 begangen worden, so können
1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (2) § 74 a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 53

Verbot der Jagdausübung

- (1) Wird gegen jemanden
1. wegen einer Straftat, die bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen wurde, eine Strafe verhängt oder
 2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 51, die unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen wurde, eine Geldbuße festgesetzt, so kann in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr die Jagdausübung verboten werden.
- (2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das Gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.
- (3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Täterin oder der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.
- (4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist die Täterin oder der Täter im Anschluss an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

Teil 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54

Anhängige Verfahren, Übergangsbestimmungen

- (1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren werden von den nach diesem Gesetz zuständigen Jagdbehörden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortgeführt.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftigen Mindest- und Höchstabschusspläne gelten auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Dauer ihrer ursprünglichen Laufzeit fort; Gleiches gilt für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Abschussvereinbarungen und Abschusszielsetzungen für Rehwild und Rotwild außerhalb der gemäß Absatz 7 entstehenden Bewirtschaftungsgemeinschaften. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestandskräftigen Gesamt- und Teilabschusspläne für Rotwild bilden in Jagdbezirken, die einer gemäß Absatz 7 entstehenden Bewirtschaftungsgemeinschaft angehören, auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch so lange die Grundlage für den Abschuss des Rotwilds,

bis die Bewirtschaftungsgemeinschaften erstmals gemäß § 22 Abs. 3 Gesamt- und Teilabschusspläne erstellt haben.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister bleiben solange im Amt und nehmen für diesen Zeitraum die Aufgaben gemäß § 46 Abs. 6 Satz 2 wahr, bis die neuen Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister gemäß § 46 Abs. 5 gewählt sind.

(4) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam abgeschlossenen Jagdpachtverträge unterliegen weiterhin den zum Zeitpunkt ihres Abschlusses geltenden Rechtsvorschriften; ihre künftige Verlängerung oder Änderung bestimmt sich nach diesem Gesetz. § 18 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 4 und 5 sind nach der erstmaligen Verlängerung oder Änderung gemäß Satz 1 Halbsatz 1 anwendbar. Satz 1 gilt entsprechend für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzte Jägernotwege.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen zum Anlegen und Unterhalten von Jagdgehögen nach § 27 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358), bleiben gültig. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärten Befriedungen von Jagdbezirken gemäß § 8 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), bleiben gültig. Solche Bereiche, die gemäß § 27 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), zu Wildschutzgebieten erklärt wurden, gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Wildruhezonen im Sinne des § 28 dieses Gesetzes. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 der Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 156), bestellte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer im Sinne des § 40 Abs. 5; sie haben sich innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes nach den Vorgaben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz fortzubilden und von dieser anerkennen zu lassen. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 33 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), bestätigte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher gelten als geprüfte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2.

(6) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 11 der Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 156), abgegrenzten Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild gelten als Schwerpunktgebiete des Rotwildvorkommens gemäß § 17 Abs. 1 fort und unterliegen im Übrigen den Regelungen dieses Gesetzes. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 11 der in Satz 1 genannten Landesjagdverordnung abgegrenzten Bewirtschaftungsbezirke für Dam- und Muffelwild gelten als Duldungsgebiete für Dam- und Muffelwild gemäß § 27 Abs. 1 fort und unterliegen im Übrigen den Regelungen dieses Gesetzes.

(7) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 13 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), bestehenden Hegegemeinschaften für Rotwild sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft Gesetzes in Bewirtschaftungsgemeinschaften nach § 17 Abs. 1 umgewandelt; sie

haben ihre Satzung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(8) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 13 des Landesjagdgesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), bestehenden Hegegemeinschaften für Damwild und für Muffelwild sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft Gesetzes aufgelöst. Sie gelten nach ihrer Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand. Das Vermögen der Hegegemeinschaft ist nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bisherigen Mitglieder auszukehren.

(9) Die Einrichtung des Jagd- und Wildtierportals gemäß § 42 Abs. 3 sowie des Jagdbezirkskatasters gemäß § 43 soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen sein.

§ 55

Durchführungsvorschriften

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 1. die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten abweichend von § 6 zu bestimmen,
 2. Einzelheiten zu befriedeten Bezirken (§ 14) zu bestimmen und dabei insbesondere
 - a) das Nähere über die Gestattung des Fangens und Tötens von Wild in befriedeten Bezirken zu regeln,
 - b) Vorgaben für die Qualifizierung von urbanen Wildberaterinnen und Wildberatern sowie Art und Umfang der von ihnen durchführbaren Managementmaßnahmen festzulegen,
 3. Einzelheiten zu Schwerpunktgebieten des Rotwildvorkommens und Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild (§ 17) zu bestimmen; dabei kann es insbesondere
 - a) Vorgaben zur Hege und Bejagung von Rotwild innerhalb und außerhalb der Schwerpunktgebiete machen,
 - b) Einzelheiten zur Bildung und Abgrenzung sowie Kriterien und das Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Schwerpunktgebiete und Bewirtschaftungsgemeinschaften festlegen,
 - c) über die Organe von Bewirtschaftungsgemeinschaften sowie deren Wahl bestimmen,
 - d) die Aufgaben, die Geschäftsführung, die Vertretung, die Verwaltung und die Beschlussfassung der Bewirtschaftungsgemeinschaften regeln und
 - e) die Umlage von Kosten und deren Beitreibung sowie die Zusammenarbeit mehrerer Bewirtschaftungsgemeinschaften regeln,
 4. Einzelheiten zur Bildung und Abgrenzung sowie Kriterien und das Verfahren zur Überprüfung und Anpassung der Duldungsgebiete für Dam- und Muffelwild (§ 27 Abs. 1) zu regeln,
 5. Einzelheiten zur Abschussregelung (§ 22) festzulegen; insbesondere
 - a) das Verfahren, die Gestaltung, die Fristen und die zeitliche Geltung für Abschussvereinbarungen, Abschusszielsetzungen, Gesamt- und Teilabschusspläne sowie Mindest- und Höchstabschusspläne,
 - b) die Abschusserfüllung von mehrjährigen Abschussplänen,
 - c) das Führen einer Abschussliste, die Gestaltung, das Verfahren und die Fristen für die Abschussmeldung und Wildnachweisung,

- d) die Definition sowie die Verfahren und Methoden zur Feststellung des günstigen Erhaltungszustands,
- e) die Einteilung von Schalenwild in Klassen,
- f) die Erbringung des körperlichen Nachweises und
- g) die Vorgaben zur Erstellung einer Jagdkonzeption,
- 6. Regelungen zur einheitlichen Vorlage der forstbehördlichen und sonstigen fachbehördlichen Stellungnahmen (§ 23) zu treffen,
- 7. die Jagdzeiten zu bestimmen (§ 24 Abs. 1),
- 8. die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Verkaufs und Tauschs sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher, die Aufnahme, die Pflege und die Aufzucht von Wild sowie den Verbleib verletzten, kranken oder toten Wildes zu regeln,
- 9. Ausnahmeregelungen vom Verbot der Fütterung und Kirmung von Schalenwild (§ 26 Abs. 1 Nr. 11) zu erlassen, dabei kann es insbesondere
 - a) Futter- und Kirmmittel vorgeben oder ausschließen,
 - b) Fütterungs- und Kirmungseinrichtungen vorgeben oder ausschließen,
 - c) die Art der Ausbringung von Futter- und Kirmmitteln näher regeln,
 - d) sonstige Beschränkungen festlegen und
 - e) Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen treffen,
- 10. gemäß den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes für die Jägerprüfung und für die Falknerprüfung (§ 15 Abs. 5 und 7 des Bundesjagdgesetzes und § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen und Näheres zur Befreiung von der Jägerprüfung bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen (§ 48 Abs. 2) zu bestimmen sowie
- 11. das Nähere zu bestimmen über
 - a) die Organe der Jagdgenossenschaft sowie deren Wahl und deren Aufgaben,
 - b) das Verfahren der Jagdverpachtung für gemeinschaftliche Jagdbezirke,
 - c) die Prüfung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern (§ 21 Abs. 1 Satz 2),
 - d) die Zulassung der Bauart bestimmter Fallen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. k) sowie die Erlangung und den Nachweis der Fachkenntnis zur Ausübung der Fallenjagd (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i),
 - e) die Erlangung und den Nachweis der Fachkenntnis zur Ausübung der Baujagd (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. l),
 - f) die Erlangung des Schießübungsnachweises nach § 26 Abs. 1 Nr. 5,
 - g) die Ausweisung und Kenntlichmachung von Wildruhezonen (§ 28),
 - h) die Anerkennung von Führerinnen und Führern von Schweißhunden und deren Erkennbarkeit im Einsatz (§ 33 Abs. 4),
 - i) die Brauchbarkeit von Jagdhunden (§ 34),
 - j) die Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden (§ 38),
 - k) das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 40 Abs. 2),
 - l) die Voraussetzungen für die Anerkennung, das Verfahren zur Bestellung, den Einsatz und die angemessene Entschädigung von Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzern (§ 40 Abs. 5),
 - m) das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (§ 42 Abs. 1),
 - n) Aufbau, Inhalt und Anwendung des Jagd- und Wildtierportals (§ 42 Abs. 3),

- o) Einrichtung, Inhalte, Führung und Bereitstellung des Jagdbezirkskatasters einschließlich der Datenverarbeitung (§ 43),
- p) die Berufung, einschließlich der paritätischen Besetzung des Landesjagdbeirats mit Frauen und Männern, die Amtsperiode und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesjagdbeirats (§ 45) und
- q) die Wahl und die Ernennung der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters und ihrer oder seiner Vertretung, die Berufung der Mitglieder des Kreisjagdbeirats, einschließlich der paritätischen Besetzung des Kreisjagdbeirats mit Frauen und Männern, die Amtsperiode, die Beschlussfähigkeit und die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Kreisjagdbeirats sowie die Sitzungen des Kreisjagdbeirats (§ 46).

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 ergeht im Einvernehmen mit dem für das Jagdrecht zuständigen Ausschuss des Landtags. Im Falle des Satzes 1 Nr. 11 Buchst. j ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz anzuhören.

- (2) Das für das Forstwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über
1. das Verfahren, die zu bewertenden Jagdbezirke und die Ausgestaltung der nach § 23 Abs. 1 zu erstellenden forstbehördlichen Stellungnahme,
 2. die Vorgaben zu den gemäß § 23 Abs. 2 anzulegenden Weiserflächen und
 3. die für das Erreichen des Waldentwicklungsziels erforderliche, nicht geschädigte Mindestpflanzenzahl gemäß § 37 Abs. 3 Satz 3; dabei ist die Mindestpflanzenzahl für die jeweilige Baumart und die Oberhöhen der vorhandenen Verjüngung vorzugeben.

- (3) Das für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über das Verfahren, die Zuständigkeit und die Ausgestaltung der nach § 23 Abs. 3 Satz 1 zu erstellenden fachbehördlichen Stellungnahme seitens der Naturschutzbehörden sowie das Verfahren der nach § 23 Abs. 4 durchzuführenden Vegetationsaufnahmen.

- (4) Das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über das Verfahren, die Zuständigkeit und die Ausgestaltung der nach § 23 Abs. 3 Satz 1 zu erstellenden fachbehördlichen Stellungnahme seitens der landwirtschaftlichen Fachbehörden.

- (5) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 56

Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Tierschutzrechts, des Naturschutzrechts, des Waldrechts, des Lebensmittelrechts, des Fleischhygienerechts und des Tiergesundheitsrechts bleiben unberührt.

§ 57

Aufhebungsbestimmung

- (1) Es werden aufgehoben;
1. Landesjagdgesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1,
 2. Landesjagdverordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 156), BS 792-1-1,

3. Landesverordnung über die Fütterung und Kirschung von Schalenwild vom 4. August 2005 (GVBl. S. 362), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310), BS 792-1-4,
4. Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 7. Oktober 1998 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch § 56 der Verordnung vom 25. Juli 2013 (GVBl. S. 282), BS 2013-1-15,
5. Landesverordnung über die Festsetzung der Amtsbezeichnung „Kreisjagdmeister“ und über die Ausübung des Ernennungsrechts vom 22. Oktober 1981 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 2030-1-21.

(2) Rechtsverordnungen, die zur Durchführung des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gesetzes ergangen sind und nicht nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 aufgehoben werden, bleiben in Kraft. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Satz 1 fortgeltenden Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben; nach Satz 1 fortgeltende Vorschriften, die von der oberen Jagdbehörde erlassen wurden, können auch von dieser durch Rechtsverordnung aufgehoben werden.

§ 58
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 55 am 1. April 2027 in Kraft. § 55 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. Juli 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Sch weitzer